



Wippertaler Drachenflugverein e.V.
Wolfgang Brauer
Mittelstraße 15
99706 Sondershausen

Gmund, 10.08.2016 K/Me

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den
Start- und Landeflächen "Halde Menteroda", 99996 Menteroda und 99713
Helbedündorf**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags
des Wippertaler Drachenflugvereins vom 07.07.2016 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Wippertaler Drachenflugvereins und für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Halde Menteroda
2. Lage: Start- und Landeflächen: Gemarkung Menteroda, Gemeinde Menteroda, Unstrut-Hainich-Kreis und Gemarkung Holzthaleben, Gemeinde Helbedündorf Landkreis Kyffhäuserkreis (Landefläche Nordost)
3. Flugbetriebsflächen:
Startplatz 1 Bezeichnung: „SO-Startplatz“
Koordinaten: N 51°19'13,75" E 10°34'07,73"
Flurst. 926/29

Höhe: 467 m

Höhendifferenz: 45 m

Startrichtung: SO

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, kein Doppelsitzer, keine Ausbildung

Startplatz 2

Bezeichnung: „SW-Startplatz“

Koordinaten: N 51°19'13,78" E 10°33'54,2"

Flurst. 472/3

Höhe: 477 m

Höhendifferenz: 45 m

Startrichtung: SW

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, kein Doppelsitzer, keine Ausbildung

Startplatz 3

Bezeichnung: „NW-Startplatz“

Koordinaten: N 51°19'21,84" E 10°33'51,87"

Flurst. 465/2, 466, 588/3

Höhe: 482 m

Höhendifferenz: 50 m

Startrichtung: NW

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, kein Doppelsitzer, keine Ausbildung

Startplatz 4

Bezeichnung: „NO-Startplatz“

Koordinaten: N 51°19'23,18" E 10°34'21,58"

Flurst. 937/2

Höhe: 460 m

Höhendifferenz: 31 m

Startrichtung: NO

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, kein Doppelsitzer, keine Ausbildung

Landefläche 1

Bezeichnung: „Landeplatz SO“

Koordinaten: N 51°19'04,5" E 10°34'10,06"

Flurst. 926/19, 926/27

Höhe: 422 m

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, kein Doppelsitzer, keine Ausbildung

Landefläche 2

Bezeichnung: „Landeplatz SW“

Koordinaten: N 51°19'06,84" E 10°33'47,39"

Flurst. 570, 486/2, 288/2, 489/2

Höhe: 432 m

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, kein Doppelsitzer, keine Ausbildung

Landefläche 3

Bezeichnung: „Landeplatz NW“

Koordinaten: N 51°19'28" E 10°34'30,99"

Flurst. 590/4

Höhe: 432 m

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, kein Doppelsitzer, keine Ausbildung

Landefläche 4

Bezeichnung: „Landeplatz NO“

Koordinaten: N 51°19'24,6" E 10°33'45,6"

Flurst. 693/2, 693/3

Höhe: 429 m

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, kein Doppelsitzer, keine Ausbildung

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsock o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Die Fluggeländeordnung Halde Menteroda in der Fassung vom 04.07.2016 ist zwingend zu beachten. Sie ist Bestandteil dieser Erlaubnis.
2. Die Hochspannungsleitung im Westen und Norden darf nicht unterfliegen und nur mit ausreichendem Sicherheitsabstand überflogen werden.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Bei der Feststellung von artenschutzrechtlichen Tatbeständen vor oder während der Flugaktivitäten sind diese zu unterbrechen und die untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich zu informieren.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 195,-- erhoben.

VI.

Begründung

Mit Datum des 07.07.2016 wurde durch den Wippertaler Drachenflugverein ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreises wurde mit Schreiben vom 12.07.2016 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Bezgl. der Landefläche 4 (NO) wurde die Untere Naturschutzbehörde des Kyffhäuserkreises mit Schreiben vom 05.08.2016 beteiligt.

Mit Schreiben vom 04.08.2016 (Unstrut-Hainich-Kreis) und 09.08.2016 (Kyffhäuserkreis) teilten die Naturschutzbehörden mit, dass von dem Vorhaben weder Schutzgebiete noch artenschutzrechtliche Belange betroffen sind. Somit wurden gegen das Vorhaben keine naturschutzfachlichen Bedenken erhoben.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 04.07.2016 nachgewiesen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Bettina Mensing', written over a horizontal line.

i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb